Stiftung Nr. 1292

STIFTUNGSURKUNDE

Art. 1 Name und Sitz der Stiftung

1.1 Unter dem Namen "Pensionskasse Alcan Schweiz" (früher Pensionskasse Alusuisse Group AG) besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 16.11.1953 im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48 Abs. 2 BVG errichtete Stiftung.

1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz am Domizil der "Alcan Holdings Switzerland AG" (nachstehend Stifterin genannt) in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 2 Zweck der Stiftung

2.1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG sowie des OR und ihrer Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer der Stifterin und mit dieser wirtschaftlich oder finanziell eng verbundener Unternehmungen - sowie für die Angehörigen und Hinterlassenen dieser Arbeitnehmer - gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod. Der Anschluss einer verbundenen Unternehmung erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

2.2 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3 Reglement

3.1 Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Organisation, Verwaltung, Finanzierung und Kontrolle der Stiftung sowie über deren Leistungen bzw. Rechte und Pflichten der Stiftungsdestinatäre.

3.2 Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat im Rahmen der gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften jederzeit geändert werden unter Wahrung des Stiftungszweckes sowie der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre. Änderungen, welche die finanziellen Verpflichtungen der Unternehmungen betreffen, bedürfen der Genehmigung der Stifterin. Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 4 Vermögen

4.1 Die Stifterin widmete der Stiftung bei deren Errichtung am 1. Januar 1954 ein Anfangskapital von Fr. 1'500'000.--.

Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch die Erträgnisse der Stiftung.

4.2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Stifterin bzw. eine mit ihr verbundene Unternehmung rechtlich verpflichtet ist oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen, etc.).

4.3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

4.4 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind. Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet ausschliesslich das Stiftungsvermögen. Jede persönliche Haftung der Destinatäre ist ausgeschlossen.

Art. 5 Stiftungsrat und Kassenverwaltung

5.1 Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

5.2 Der Stiftungsrat setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen, von denen zwei vom Verwaltungsrat der Stifterin, zwei von den Destinatären zu bezeichnen sind.

5.3 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Für die Stiftungsratswahlen ist das Wahlreglement der Stiftung massgebend.

5.4 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ist der Präsident ein Arbeitgebervertreter, muss der Vizepräsident ein Arbeitnehmervertreter sein. Ist der Präsident ein Arbeitnehmervertreter, muss der Vizepräsident ein Arbeitgebervertreter sein. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5.5 Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und für diese zeichnen. Sie führen Kollektivunterschrift zu zweien.

5.6 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde. Die laufenden Geschäfte werden einer Kassenverwaltung, deren Zusammensetzung und Aufgabenbereich im Reglement näher zu bestimmen sind, übertragen.

Art. 6 Kontrolle

6.1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle (Kontrollstelle) mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 52a Abs. 1 BVG).

6.2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 BVG).

Art. 7 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation

7.1 Bei Übergang der Stifterin an einen Rechtsnachfolger oder bei Fusion mit einer anderen Unternehmung folgt ihr die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates nach. Die Rechte und Pflichten der Stifterin und ihrer Unternehmungen gegenüber der Stiftung gehen auf den Rechtsnachfolger über.

7.2 Sowohl bei Auflösung der Stifterin bzw. deren Rechtsnachfolger als auch bei Auflösung einzelner oder mehrerer angeschlossener Unternehmungen bzw. deren Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt. in diesem Fall geht die Befugnis, die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestimmen, auf diesen selbst über.

7.3 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden.

Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher solange im Amt bleibt, bis sie beendet ist. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung in der Aufhebungsverfügung der Aufsichtsbehörde.

7.4 Entfallen die Voraussetzungen für den Anschluss einer Unternehmung gemäss Art. 2.1 dieser Stiftungsurkunde, so kommt Art. 23 FZG zur Anwendung.

7.5 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin, an angeschlossene Unternehmungen oder deren Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der beruflichen Vorsorge ist ausgeschlossen.

7.6 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Art. 8 Änderung der Stiftungsurkunde

Diese Stiftungsurkunde kann vom Stiftungsrat mit Zustimmung der Stifterin und der Aufsichtsbehörde jederzeit geändert werden.

Diese Stiftungsurkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 30. September 2016.

Zürich, 23. Mai 2017

Für die Stifterin:

Alcan Holdings Switzerland AG

Markus Hofer

René Rechsteiner

Zürich, 23. Mai 2017

Für die Stiftung:

Pensionskasse Alcan Schweiz

Markus Hofer

Hans Lüchinger

Diese Urkunde entspricht
der Änderungsverfügung
vom 14. Sep. 2017
BVG- und Stiftungsaufsicht
des Kantons Zürich (BVS)